



Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hartenreuth 2

(Einbeziehungssatzung Hartenreuth 2)

vom 26.09.2018

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 03.11.2017, erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 529/1, Gemarkung Leutzdorf, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Planblatt. Das Planblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Altlastverdacht**

Sollten im Geltungsbereich der Satzung Erkenntnisse auftreten, welche auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

**§ 3
Festsetzungen**

Das beigefügte Planblatt enthält zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB (als weitere Festsetzungen bezeichnet). Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4
Begründung**

Ein ortsansässiger Bürger will auf dem betroffenen Grundstücksteil ein Einfamilienwohnhaus errichten. Da das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllt, hat sich der Marktgemeinderat auf Antrag des Bürgers hin entschlossen, das Baurecht über den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 26.09.2018
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister

„Siegel“



Anlage:
Planblatt

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Sanierungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 05.10.2018, Nr. 20/2018, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 05.10.2018
Markt Gößweinstein
i. A.

Thiem